



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Ritter SPD**
vom 23.07.2019

Betretung von Wohnungen nach dem Polizeiaufgabengesetz/Polizeiliche Maßnahmen in der Gemeinschaftsunterkunft Krailling

In der Gemeinschaftsunterkunft Krailling fanden am 27.06.2019 mehrere Polizeieinsätze statt. Der erste um 06.00 Uhr morgens, ein zweiter durch erneut in die Einrichtung gerufenen Beamte gegen 10.00 Uhr sowie ein dritter durch hinzugerufene Unterstützungskräfte.

Die Einsätze dauerten bis ca 14.00 Uhr.

Seit 2018 erlaubt das bayerische Polizeiaufgabengesetz nach Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 die Betretung von Wohnungen, wenn „sie als Unterkunft oder dem sonstigen, auch vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen dient“.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Ist es richtig, dass bei der polizeilichen Maßnahme am 27.06.2019 auch Räume von Familien bzw. Personen betreten wurden, die ihr Asylverfahren bereits abgeschlossen haben und anerkannt wurden?
b) Falls ja, wurden auch diese Räume durchsucht oder Leibesvisitationen dieser Bewohnerinnen und Bewohner vorgenommen?
c) Falls ja, was war der konkrete Anlass der Betretung oder Durchsuchung eben dieser Räume bzw. Leibesvisitationen?
2. a) Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass für anerkannte Geflüchtete die im Grundgesetz verankerte Unverletzlichkeit des Wohnraums und damit die höheren Hürden für die Eingriffe zu gelten haben, da sich der genannte Artikel des Polizeiaufgabengesetzes ausdrücklich auf Asylbewerber und sich unerlaubt aufhaltende Personen bezieht?
b) Falls nein, wie begründet die Staatsregierung diese Haltung?
c) Auf welche Rechtsgrundlagen stützt sie sich dabei?
3. a) Sind anerkannte Geflüchtete, die aufgrund der Wohnungssituation noch in Gemeinschaftsunterkünften leben, nach Auffassung der Staatsregierung bezüglich ihrer Rechtsstellung in diesen Einrichtungen mit Asylbewerbern gleich zu behandeln?
b) Falls nein, wo sind nach Auffassung der Staatsregierung Unterschiede zu machen?
c) Hat der Status von anerkannten Geflüchteten Auswirkungen auf das Betretungsrecht durch Einrichtungsleitungen (z. B. in Abwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner)?
4. a) Gelten für Sicherstellungen oder Beschlagnahmen gegenüber Asylbewerbern andere Maßstäbe oder Rechtsvorschriften als gegenüber Personen mit gesetzlichem Aufenthaltsrecht?
b) Falls ja, wie unterscheiden sich diese Grundlagen?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierung liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 19.10.2019

1. a) **Ist es richtig, dass bei der polizeilichen Maßnahme am 27.06.2019 auch Räume von Familien bzw. Personen betreten wurden, die ihr Asylverfahren bereits abgeschlossen haben und anerkannt wurden?**
- b) **Falls ja, wurden auch diese Räume durchsucht oder Leibesvisitationen dieser Bewohnerinnen und Bewohner vorgenommen?**
- c) **Falls ja, was war der konkrete Anlass der Betretung oder Durchsuchung eben dieser Räume bzw. Leibesvisitationen?**

Zum Zeitpunkt des Polizeieinsatzes gingen die eingesetzten Beamten aufgrund einer zuvor von der Regierung von Oberbayern übersandten Belegungsliste davon aus, dass in der Unterkunft ausschließlich Asylbewerber untergebracht waren, weshalb alle Räume zumindest betreten wurden. Wie zwischenzeitlich bekannt wurde, kam es bei der Auswertung der übersandten Belegungsliste zu Missverständnissen, deren Ursache derzeit noch im Detail geklärt wird. Nach jetzigem Kenntnisstand wurden aufgrund dieses Missverständnisses auch Zimmer von sog. Fehlbelegern betreten. Als „Fehlbeleger“ werden Personen verstanden, die nicht mehr berechtigt sind Asylbewerberleistungen zu erhalten und grundsätzlich verpflichtet sind aus der Asylbewerberunterkunft auszuziehen, aber weiterhin zur Vermeidung von Notsituationen dort geduldet werden.

2. a) **Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass für anerkannte Geflüchtete die im Grundgesetz verankerte Unverletzlichkeit des Wohnraums und damit die höheren Hürden für die Eingriffe zu gelten haben, da sich der genannte Artikel des Polizeiaufgabengesetzes ausdrücklich auf Asylbewerber und sich unerlaubt aufhaltende Personen bezieht?**
- b) **Falls nein, wie begründet die Staatsregierung diese Haltung?**
- c) **Auf welche Rechtsgrundlagen stützt sie sich dabei?**

Artikel 13 Grundgesetz (GG) gewährleistet den Schutz der Privatsphäre und konstatiert die Unverletzlichkeit der Wohnung. Aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Grenzen (Art. 13 Abs. 2 GG) bedarf jede Durchsuchung von Wohnraum der Anordnung eines Richters, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor. Genau dies spiegelt sich (im Bereich der Gefahrenabwehr) auch in Art. 24 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG) wider. Eine Differenzierung danach, wer die Wohnung bewohnt bzw. nach dessen aufenthaltsrechtlichem Status, wird nicht vorgenommen.

Von Durchsuchungen der Wohnung zu unterscheiden sind die Rechte der Polizei, Wohnungen zu betreten. Die Voraussetzungen polizeilichen Tätigwerdens zur Gefahrenabwehr legen Art. 23 PAG und Art. 13 Abs. 7 GG fest.

Artikel 23 Abs. 3 Nr. 3 PAG enthält die Befugnis der Polizei, Wohnungen, d. h. Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Eigentum, zur Abwehr dringender, d. h. erheblicher Gefahren, zu betreten, wenn sie als Unterkunft oder dem sonstigen, auch vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen dient. Der Gesetzeswortlaut differenziert demnach hinsichtlich des Betretungsrechts von Wohnraum einerseits zwischen Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen und andererseits Personen, deren Asylverfahren bereits abgeschlossen wurde.

3. a) **Sind anerkannte Geflüchtete, die aufgrund der Wohnungssituation noch in Gemeinschaftsunterkünften leben, nach Auffassung der Staatsregierung bezüglich ihrer Rechtsstellung in diesen Einrichtungen mit Asylbewerbern gleich zu behandeln?**
- b) **Falls nein, wo sind nach Auffassung der Staatsregierung Unterschiede zu machen?**

Anerkannte Flüchtlinge sind nach Anerkennung berechtigt und auch verpflichtet, aus der Asylunterkunft in eigenen Wohnraum zu ziehen. Soweit sie keinen eigenen Wohnraum finden, werden sie vom Freistaat Bayern in der Asylunterkunft geduldet, vor allem

um Notsituationen zu vermeiden. Dabei handelt es sich im Vergleich zur Anmietung privaten Wohnraums weiterhin um eine öffentlich-rechtliche Unterbringung. Für die Inanspruchnahme der staatlichen Unterkunft werden von den Anerkannten deshalb auch nicht Mietzahlungen verlangt, sondern Gebühren erhoben. Darüber hinaus gelten für staatliche Unterkünfte Hausordnungen, die von allen Bewohnerinnen und Bewohnern beachtet werden müssen. Das Hausrecht des Freistaates Bayerns gilt uneingeschränkt gegenüber allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkunft, unabhängig vom Aufenthaltsstatus der jeweiligen Person.

c) Hat der Status von anerkannten Geflüchteten Auswirkungen auf das Betretungsrecht durch Einrichtungsleitungen (z. B. in Abwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner)?

Der Status von anerkannten Geflüchteten hat keine Auswirkungen auf das Betretungsrecht durch die Einrichtungsleitungen. Dieses ergibt sich aus der jeweiligen Hausordnung der Unterkunft und knüpft an das Hausrecht des Trägers der Unterkunft an.

4. a) Gelten für Sicherstellungen oder Beschlagnahmen gegenüber Asylbewerbern andere Maßstäbe oder Rechtsvorschriften als gegenüber Personen mit gesetzlichem Aufenthaltsrecht?

b) Falls ja, wie unterscheiden sich diese Grundlagen?

Weder das Polizeiaufgabengesetz noch die Strafprozessordnung differenzieren bei Sicherstellungen oder Beschlagnahmen nach dem aufenthaltsrechtlichen Status einer Person.